

Relativsätze; indir. Fragesätze

RHH § 232f.; 240-245

NM §§ 587-594; 520-523

In derjenigen Art von Fällen, in der darüber gestritten wird, wie beschaffen etwas ist, erhebt sich¹ der Streit auch häufig aus der Interpretation eines schriftlichen Textes². Unsere Rhetoren begehen aber wiederum einen Fehler, indem sie diese Art von Fällen, die sich mit der Interpretation eines schriftlichen Textes beschäftigt, von jenen Fällen trennen, in denen darüber gestritten wird, wie beschaffen ein jeder Sachverhalt ist. Nirgends wird nämlich so sehr danach gefragt, wie beschaffen die Art der Sache selbst ist, wie bei einem schriftlichen Text, was gänzlich von einer Streitfrage über eine Tat getrennt ist. So sind es insgesamt drei Arten, die in einem Streit vorkommen³ können: was geschieht oder geschehen ist oder geschehen wird, wie beschaffen es ist oder wie es bezeichnet wird. Denn jene Art, die einige Griechen hinzufügen, „ob es zurecht geschehen ist“, gehört gänzlich zu derjenigen „wie beschaffen es ist“. Wenn ich also, nachdem ich einen Fall übernommen und die Art des Falles erkannt habe, den Sachverhalt zu behandeln beginne, stelle ich zuerst fest, was es ist, worauf ich die ganze Rede beziehen muss, die an die juristische Untersuchung angepasst⁴ ist.

¹ sich erheben: exsistere.

² schriftlicher Text: scriptum.

³ vorkommen in: cadere in + Akk.

⁴ angepasst: proprius,a,um.